

Sehr geehrter Herr,

im Nachgang zu unserem Gespräch zu den Brexit-Risiken für die Realwirtschaft möchte ich gerne folgende Anmerkungen zu dem anliegenden Referentenentwurf machen.

Wir möchten eine wichtige Anmerkung zur Übergangregel des neuen Absatz 12 des § 53b (Nr. 6), da das Zusammenspiel von dessen Satz 1 und 2 nicht ganz klar ist bzw. wir befürchten, dass diese Privilegierung zu kurz greift, also nur das Bestandsgeschäft schützt:

- Dieser sieht in Satz 1 einen temporären EU Pass für UK Banken und Finanzdienstleister („UK Dienstleister“) vor und sagt, dass diese über einen Zeitraum von 21 Monaten nach dem Brexit im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen können (wenn BAFin eine entsprechende Entscheidung trifft).
- Dies wäre so zu verstehen, das UK Dienstleister weiterhin neue Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen gegenüber deutschen Kunden erbringen können, also nach dem Brexit wirksame und durchsetzbare Neugeschäfte mit bzw. über diese UK Dienstleister abgeschlossen werden können. So könnten z.B. deutsche Firmen nach wie vor über in UK ansässige Brokerage Dienstleister Verträge abschließen bzw. diese UK Broker eine solche Dienstleistung den deutschen Firmen anbieten. Gleiches gilt für Finanzierungsverträge mit UK Banken oder anderen Bankdienstleistungen.
- Der Satz 2 und die Gesetzesbegründung könnte diese Aussage aber erheblich einschränken: Dieser Satz könnte so verstanden werden kann, dass nur das Bestandsgeschäft (vor dem Brexit abgeschlossenen Verträge) und nicht das Neugeschäft von dieser Privilegierung erfasst ist.

- Unsere Position hierzu ist jedoch, dass auch die Kontinuität von Neugeschäften nach dem Brexit über diese UK Dienstleister für deren deutschen Kunden für die Dauer der Übergangszeit möglich sein sollte.
- Denn die Verlagerung von Neu- und Bestandgeschäft stellen deutsche Unternehmen gleichermaßen vor erheblichen Herausforderungen. Das vorgeschlagene Übergangsregime des § 52b Absatz 12 sollte während der Übergangszeit keine künstliche Verlagerung für das Neugeschäft regulatorisch vorschreiben, sondern es den Marktteilnehmern überlassen, welche Lösung für sie am effizientesten ist.
- Daher sollte dieser Satz 2 ersatzlos gestrichen werden bzw. für die Übergangszeit den wirksamen und durchsetzbaren Abschluss von Neugeschäften über UK Dienstleister für deutsche Firmen ermöglichen. Falls dies die Intention ist, sollte dies klarer im Gesetzestext und –begründung zum Ausdruck gebracht werden.
- Ansonsten würde auf deutsche Firmen ein vor dem Brexit nicht rechtzeitig zu bewältigender Aufwand für die Verlagerung von Neugeschäft zukommen. Für viele Bereichen des Energiehandels ist immer noch nicht klar, ob und wann die UK Dienstleister ggfs. EU27 regulierte Einheiten gründen und ob, wie und wann die dazu erforderlichen Arbeiten (z.b. Vertragsabschlüsse, Systemumstellungen, etc.) anfangen. Falls alle ab Dezember 2018 gleichzeitig auf unsere Unternehmen zukommen, dürfte dies von den Unternehmen kaum zu bewältigen sein. Eine Wahrung des Status Quo für eine Übergangszeit würde daher einen reibungslosen und ununterbrochen Energiehandel sicherstellen.

Beste Grüße,

Karl-Peter Horstmann

INVALID HTML